



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1706/2012

Der Oberbürgermeister

III/30-302-3-2-01-wed
Dezernat/Fachbereich/AZ

13.07.12
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	10.09.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk 1 der Stadt Leverkusen
(Wiesdorf-West)

Beschlussentwurf:

Als Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk 1 der Stadt Leverkusen
wird Herr Walter Endlein, Bitterfelder Str. 21, 51373 Leverkusen, wiedergewählt.

gezeichnet:
Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 1706/2012
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Wedler / FB 30 / 406-3015

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Nach § 3 Schiedsamtgesetz NRW (SchAG NRW) wählt der Rat oder die zuständige Bezirksvertretung die Schiedsperson. Gem. § 12 SchAG tragen die Gemeinden die Sachkosten (Mitgliedsbeiträge, Literatur, Lehrgänge, Vordrucke und sonstige Aufwendungen) des Schiedsamtes.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Finanzstelle: 300002050303/Produkt: 020503/Produktgruppe 0205/Sachkonto: 544300 und 549900.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Die Sachkosten betragen ca. 1.600 € pro Jahr.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

Siehe Pkt. B)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Keine

Begründung:

Die Amtszeit des Schiedsmannes Walter Endlein endet mit Ablauf des 10.10.2012. Über die Besetzung der Schiedspersonenstelle ist daher erneut zu entscheiden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) vom 16.12.1992 muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Gemäß § 2 Abs. 2 kann Schiedsperson nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Gemäß § 2 Abs. 3 soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 soll zur Schiedsperson nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Herr Walter Endlein hat auf Anfrage erklärt, dass er im Falle seiner Wiederwahl bereit ist, das Amt weitere 5 Jahre auszuüben.

Ein Wechsel in der Schiedsperson liegt nicht im Interesse der Ausübung der Schiedsamtstätigkeit, die eine gründliche Einarbeitung und viel Gewandtheit und Umsicht erfordert. Diese Gründe sprechen für eine Wiederwahl.

Hindernisse gem. § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes NW stehen einer Wiederwahl nicht entgegen.